DER PARITÄTISCHE
Baden-Württemberg

# Positionspapier

## Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter

September 2024

## Einführung

Die Debatte um den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung ist keineswegs neu und wurde bereits in zahlreichen Positionspapieren und wissenschaftlichen Untersuchungen umfassend beleuchtet[1]. Diese Diskussionen unterstreichen die immense Bedeutung, die der Ganztagsförderung in der heutigen Bildungslandschaft und Gesellschaft beigemessen wird. Die Vielfalt der bereits vorliegenden Beiträge zeigt einerseits die Komplexität des Themas und andererseits den breiten Konsens über die Notwendigkeit, dieses Thema weiter voranzutreiben.
Trotz der Fülle vorliegender Positionspapiere und Analysen besteht nach wie vor ein großer Bedarf an fundierten Argumentationen und klaren Handlungsempfehlungen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg beteiligt sich verbandsintern, im Rahmen der Liga Baden-Württemberg und landesweit an dieser Diskussion und will mit dem vorliegenden Positionspapier einen Beitrag dazu leisten.

## 1. Ausgangslage

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im Grundschulbereich erfolgt ab dem Schuljahr 2026/2027. Dieser gilt zunächst für alle Erstklässler und wird bis zum Schuljahr 2030 auf alle Grundschulklassen ausgedehnt. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung beinhaltet eine Betreuungszeit
· von 8 Stunden
· fünf Tage pro Woche
auch während der Schulferien, außer für höchstens vier Wochen Schließzeiten.

Aus diesem Grund ist es notwendig, ab dem Schuljahr 2026/2027 – für die Kinder der ersten Klassen – auch während der Schulferien Betreuungsangebote anzubieten. Darüber hinaus umfasst der Rechtsanspruch ein verpflichtendes Angebot für ein Mittagessen.

.....

[1] positionspapier_ganztagsbetreuung_weiterentwicklung_stand_mai_2024_1.pdf (erev.de) Positionspapier_Ganztag_2026.pdf (jugendrotkreuz.de); DJI - Rechtsanspruch auf Ganztag für Grundschulkinder in Deutschland; 20200730_ASB_Positionspapier_Rechtsanspruch_Ganztagsbetreuung.pdf; DJI - Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen (StEG); GTS-Bilanz: Qualität für den Ganztag November 2021 Barrierefrei (dipf.de) [10.07.2024]

Im Oktober 2021 verabschiedeten Bundestag und Bundesrat diesen Rechtsanspruch, der im Achten Sozialgesetzbuch durch das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG)“ definiert ist. Das Ziel des Rechtsanspruchs ist es, die Entwicklung der Kinder zu unterstützen und sie zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Individuen zu erziehen. Die Einbindung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung in das SGB VIII führt dazu, dass die fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe angewendet werden sollten.

Durch die längere Betreuungszeit können ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote Kinder individuell unterstützen und fördern, wenn diese von hoher Qualität sind. Dies kann u.a. dazu beitragen, Bildungsungleichheiten abzubauen. Wissenschaftlich nachgewiesen wurde diese Wirkung nur innerhalb der rhythmisierten, verbindlichen Ganztagsgrundschule.[2]
Auch die Betreuungslücke, die bei vielen Familien beim Übergang von der Kita in die Grundschule entsteht, wird durch den Rechtsanspruch geschlossen, und es wird den Eltern ermöglicht, Familie und Beruf besser miteinander zu verbinden. Unternehmen profitieren in Zeiten des Fachkräftemangels von einer höheren Anzahl an Mitarbeitenden. Ebenso ist dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Chancengerechtigkeit, vor allem für Alleinerziehende.

Das Land Baden-Württemberg, die Kommunen, Schulen und außerschulischen Akteure stehen vor großen Herausforderungen bei der Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung bis 2026 bzw. 2030. Um Ganztagsförderungs- und Ferienplätze zu vergrößern, müssen vielfältige und hochwertige Betreuungsangebote quantitativ ausgebaut und Räumlichkeiten geschaffen werden, rechtliche Rahmenbedingungen geklärt und ein entsprechendes pädagogisches Leitbild entwickelt und insbesondere eine verlässliche Finanzierung gewährleistet werden.

[2] cesifo1_wp8618 (1).pdf [10.07.2024]

## 1.1 Aktuelle Umsetzung der Ganztagsbetreuung an Grundschulen in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg bietet aktuell vier Möglichkeiten der Ganztagsbetreuung an Grundschulen an. Das sind

- die Ganztagsgrundschulen nach § 4a Schulgesetz,
- Horte/Hort an der Schule,
- Verlässliche Grundschule (VGS) und
- Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB).

Die Ferienbetreuungen werden meistens durch die Kommunen vor Ort abgedeckt[3].
a) Ganztagsgrundschulen nach § 4a Schulgesetz (ca. 31,8 %)[4]
Ganztagsgrundschulen gibt es in Wahlform oder verbindlicher Form.
Bei der verbindlichen Form nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. Bei der Wahlform können die Eltern entscheiden, ob ihr Kind für ein Jahr am Ganztagsbetrieb der Schule verbindlich teilnimmt. Dafür stehen verschiedene Zeitmodelle zur Verfügung: 3, 4 oder 5 Tage mit 7 oder 8 Zeitstunden. Grundlage ist ein pädagogisches Konzept mit Rhythmisierung, welches Lern- und Entspannungsphasen sinnvoll kombiniert.
Die Ganztagsgrundschulen stehen unter Schulaufsicht (wie Schulen).

b) Horte/Horte an der Schule (ca. 7 %)
Einrichtungen der Jugendhilfe sind der Hort/Hort an der Schule, in denen schulpflichtige Kinder bis zum 14. Lebensjahr nach dem Schulunterricht untergebracht sind. Sie haben normalerweise auch während der Schulferien geöffnet und bieten von Montag bis Freitag nach dem Unterrichtsvormittag eine freiwillige Nachmittagsbetreuung von mindestens fünf Stunden an.
Die Leitung des Hortes ist eigenständig und kooperiert eng mit der Schule und dem Elternhaus. Normalerweise gibt es in der Einrichtung ein Mittagessen für die Kinder.
Hort/Horte an der Schule sind betriebserlaubnispflichtig durch das Landesjugendamt.

[3] Allgemeine Informationen zur Ganztagsschule: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de)
[4] Drucksache 17 / 6264 (landtag-bw.de) [05.07.2024]

c) Verlässliche Grundschule (VGS)
Der Betreuungsbedarf vor und nach dem Unterricht wird durch die Verlässliche Grundschule bis 14:00 Uhr abgedeckt. Die Kinder können in dieser Betreuungsform frei spielen und sich unter Aufsicht selbst beschäftigen. Eine Hausaufgabenbegleitung, eine Mittagessensverpflegung oder andere pädagogische Angebote sind normalerweise nicht vorhanden.
Die Angebote der VGS stehen unter Schulaufsicht.

d) Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB)
(VGS und FNB decken 53 % der Betreuungsangebote ab)
Am Nachmittag schließt die Flexible Nachmittagsbetreuung an der Verlässlichen Grundschule an. Kinder, die an der Flexiblen Nachmittagsbetreuung teilnehmen, gehen normalerweise auch in die Verlässliche Grundschule. Im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung können bis zu 15 Stunden pro Woche angeboten werden.
Die Angebote der FNB liegen unter Schulaufsicht.

Grundlage der Umsetzung der Schulaufsicht ist die Handreichung „Schulaufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft“[5].

Die Zuordnung dieser Einrichtungen zur Schulaufsicht sehen nicht nur wir als Paritätischer Landesverband kritisch, da nicht die fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe hier handlungsleitend sind (Gewaltschutzkonzept, Beschwerde- und Beteiligungsmanagement, Vereinbarung §8a SGB VIII, etc.) und Kriterien des Kinderschutzes nur eine untergeordnete Rolle spielen. Gemeinsam mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege wurde der Gesetzentwurf in einer Stellungnahme abgelehnt. Das Ganztagsförderungsgesetz wurde im SGB VIII verankert und somit sollten diese Angebote unter die Aufsicht des Landesjugendamtes gestellt werden[6].

[5] Schulaufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft (barrierefrei) (baden-wuerttemberg.de) (05.06.2024)
[6] Stellungnahme im AnhörungsverfahrenGesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg – Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg (liga-bw.de) (05.06.2024)

## 2. Gelingende Ganztagsförderung basiert auf folgenden Eckpunkten:

Im Folgenden werden konkrete Forderungen und Rahmenbedingungen formuliert, die notwendig sind, um einen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung zu etablieren und um grundlegenden Standards des Kindeswohls und des Kinderschutzes gerecht werden wird. Diese Forderungen sollen als Orientierung für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen und alle relevanten Akteure dienen, die sich für das Wohl und den Schutz von Kindern einsetzen.

Ziel ist es, eine Bildungslandschaft zu schaffen, die die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt stellt und ihnen die bestmöglichen Startbedingungen bietet und zur Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beiträgt, wie es § 1 SGB VIII vorsieht. Jedes Kind hat das Recht auf eine Umgebung, in der es nicht nur lernen, sondern sich auch sicher und geborgen fühlen kann. Der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und anderen Gefährdungen steht im Mittelpunkt unserer Überlegungen. Gleichzeitig soll die Ganztagsförderung die individuelle Entwicklung der Kinder unterstützen und ihnen vielfältige Bildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten bieten.

Auch für Grundschulkinder mit besonderem Förderbedarf, die Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben, müssen entsprechende Ganztagsförderungsangebote geschaffen werden. Diese Angebote erhalten die Kinder an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den jeweiligen Förderschwerpunkten wie emotionale und soziale Entwicklung (ESENT), Lernen, geistige Entwicklung (GENT), Sehen, Hören, Sprache und körperliche und motorische Entwicklung (KMENT‘).[7] Diese sind auch bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung zu berücksichtigen.

[7] Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de) (24.09.2024)

Deshalb sehen wir als Paritätischer Baden-Württemberg folgende Punkte als erforderlich an:

**a) Erfolgreiche Ganztagsförderung richtet sich nach den Bedürfnissen und Entwicklungsumständen von Grundschulkindern.**
Ganztagsförderung ist ein ganzheitlicher Ansatz, der nicht nur die schulische Bildung beinhaltet, sondern auch weit über die schulische Umgebung hinausgeht und sich im Idealfall an den individuellen Lern- und Lebenswelten der Kinder orientiert. Eine erfolgreiche Ganztagsförderung konzentriert sich auf das Kind mit seinen Bedürfnissen. Dies umfasst die Option der Beteiligung als zentrales Element der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Kinder haben ein Recht darauf, bei Entscheidungen angemessen mitzuwirken[8]. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung führt dazu, dass der Lernort Schule zunehmend zur Lebenswelt wird. Daher ist es notwendig, mehr Räume zur Partizipation von Kindern zu schaffen, um an der Gestaltung der Lebenswelt teilhaben zu können – sei es in Bezug auf die Vielfalt der Angebote oder auf Freiräume zur selbstbestimmten Gestaltung.

Formale, non-formale und informelle Bildungsprozesse sollen Kindern helfen, ihre eigene Bildungsbiografie und soziale Entwicklung zu gestalten.
Um Selektionseffekte zu verhindern sollten unserer Auffassung nach die Angebote der Ganztagsförderung grundsätzlich kostenlos sein – auch in den Randzeiten und besonders in der Ferienbetreuung.

**b) Gelingende Ganztagsförderung ist inklusiv.**
Ein weiteres Qualitätsmerkmal ist die inklusive Ausrichtung der Ganztagsförderung. Ziel einer inklusiven Ganztagsbildung ist es, allen Kindern - unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen und ihrer Herkunft - eine optimale individuelle Förderung zu gewährleisten. Dieses Bildungskonzept, das einen inklusiven Ansatz und ein umfassendes Verständnis von Bildungsförderung verfolgt, gewährleistet die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an einem gemeinsamen Ort.

[8] Das Recht gehört zu werden (Art. 12, UN-Kinderrechtskonvention). Partizipation in der Kindertagesbetreuung. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe.

Bund, Länder, Kommunen sowie öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen sich verständigen und den konkreten Umsetzungsprozess einleiten. Darüber hinaus müssen sie finanzielle Mittel für zusätzliche personelle oder sächliche Ressourcen zur Verfügung stellen, die sich am individuellen Bedarf der Kinder orientieren.
Es bedarf einer gemeinsamen Haltung und eines gemeinsamen Leitbildes, um eine gemeinsame Basis für die Teilhabe aller Kinder am Ganztag zu erreichen. Hierfür setzen wir uns als Paritätischer ein.

**c) Gelingende Ganztagsförderung bedarf qualifizierten Personals.**
Gute Ganztagsförderung braucht Multiprofessionalität mit qualifiziertem Personal.
Generell ist darauf zu achten, dass trotz des Fachkräftemangels eine Mindestqualität der Angebote und eine optimale Personalausstattung gewährleistet sind. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung wird in jedem Fall zu einem erhöhten Bedarf an Fachkräften führen.
Die Definition einer Fachkraft darf sich nicht ausschließlich auf den in § 7 KiTaG genannten Fachkräftekatalog beschränken. Es ist notwendig, den Katalog der dort genannten Fachkräfte um weitere Berufe zu ergänzen. Beispiele hierfür sind die in § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG genannten Berufsgruppen (Physiotherapeut*innen, Gesundheitspfleger*innen, Fachlehrer*innen, etc.), aber auch Musik-, Theater-, oder Sportpädagog*innen wären hier denkbar. Dies ermöglicht auch ein vielfältiges Angebot. Allerdings müssen die Kriterien für eine Anerkennung als Fachkraft in der Ganztagsförderung geklärt und ggf. die Nachqualifizierung definiert werden. Darüber hinaus können Ehrenamtliche die Angebotsvielfalt in der Ganztagsförderung bereichern, wenn sie (nach-)qualifiziert und ergänzend eingesetzt werden.

Um das Wohl und den Schutz der Kinder zu gewährleisten, sollten sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte, Koordinations- und Leitungskräfte sowie weiterqualifizierte Fachkräfte aus anderen Berufen eingesetzt werden. Die Fachkraft-Kind-Relation sollte bei einem guten Ganztagsangebot 2:20 [9] betragen.

[9] KVJS: Angebotsformen in der Kindertagesbetreuung in BW: KVJS-Online_-_Arbeitshilfe_Kita-Angebotsformen_in_BW_Juni_2018.pdf; S. 13, ab S. 110 ff [05.07.2024]

Es ist darauf zu achten, dass das Personal im Rahmen attraktiver Beschäftigungsverhältnisse - sowohl finanziell als auch hinsichtlich des Beschäftigungsumfangs und der Arbeitszeit - eingestellt wird. Neben der Arbeit mit den Kindern müssen Zeiten für Elterngespräche, Leitungs-, Anleitungs- und Kooperationszeiten sowie Vor- und Nachbereitungszeiten in die Arbeitszeit eingerechnet werden. Auch Ausfallzeiten müssen in der Personalplanung berücksichtigt sein. Dies bedarf einer strukturellen und finanziellen Absicherung. Um berufsbegleitende Qualifizierungsplätze zu schaffen, wäre ein finanzieller Anreiz in Form eines Zuschusses für freie Träger von Ganztagsangeboten wichtig.

**d) Gelingende Ganztagsförderung braucht bedarfsgerechte Räumlichkeiten und Spielflächen im Freien.**

Ganztagsförderung erfordert ausreichende, geeignete und barrierefreie Räume sowie geeignete Außenflächen. Für ein vielfältiges Angebot sind neben einer attraktiven Mensa auch Ruhe-, Hausaufgaben- und Gruppenräume für Kinder erforderlich.

Die Räume sollten sich aber nicht nur auf das Schulgebäude beschränken, sondern auch den Sozialraum einbeziehen - denn Lernen, ob formell oder informell, findet nicht nur in der Schule, sondern auch außerhalb statt.

Darüber hinaus werden Räume für Therapie- und Fördergespräche oder für Eltern- und Teamgespräche benötigt. Auch Personalräume (Arbeitsplätze, Sozialräume) müssen in der Schule geschaffen werden, da sich auch die Tätigkeitsfelder der Lehrkräfte ebenfalls verändern werden. Wir fordern als Paritätischer eine adäquate Ausstattung mit Räumlichkeiten und eine Integration in den Sozialraum sowie eine Berücksichtigung bei der Quartiersentwicklung.

**e) Gelingende Ganztagsförderung muss auch während der Ferienzeiten attraktiv gestaltet sein.**

Verbindliche Ganztagsgrundschulen (§ 4a SchG) bieten in den Ferienzeiten keine Ganztagsförderung an. Da der Unterricht während der Schulzeit auf die Betreuungszeit von acht Stunden täglich angerechnet wird, muss nur in den ergänzenden Zeiten eine Ganztagsbetreuung angeboten werden.
In den Ferien fällt der Unterricht aus und die Kinder müssen acht Stunden anderweitig betreut werden. Zudem sind Ferienzeiten auch Urlaubszeiten für das Fachpersonal, so dass noch mehr Personal fehlt.
Daher ist es wichtig, weitere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit, in die Ferienbetreuung einzubeziehen. Ferien sind für die Erholung der Kinder da und müssen dies auch im Rahmen des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung abbilden. Angebote in den Ferien können daher nicht nur im Setting Schule stattfinden. Bestehende ortsunabhängige Angebote der Offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit (z.B. in Form von Ferienfreizeiten, Camps etc.) müssen den Rechtsanspruch ebenso erfüllen.
Die Möglichkeit der vierwöchigen Schließzeit sollte genutzt werden.
Für die Ferienzeiten sind Qualitätsstandards, Personal und Finanzierung zu regeln, um den Kinderschutz zu gewährleisten.

**f) Gelingende Ganztagsförderung braucht gesunde und ausgewogene Ernährung.**

Schulmensen müssen bei der Ganztagsförderung eine umfassendere Funktion haben, als nur die reine Nahrungsversorgung.
Für alle Kinder, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, sollte ein gesundes Mittagessen, das auch individuelle Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Allergien und religiöse Aspekte der Kinder berücksichtigt, selbstverständlich sein. Es fördert motivierende und erfolgreiche Lernprozesse.
Der Rahmen des Mittagessens soll das soziale Miteinander erlebbar machen, Kindern eine gesundheitsbewusste Ernährung vermitteln und Genussfähigkeit nahe bringen. Die Gestaltung der Mittagszeit ist Teil eines pädagogischen Ganztagsförderungskonzepts. Bei der Erstellung eines Verpflegungskonzepts ist die Partizipation der Kinder, aber auch die der Eltern zu berücksichtigen.

**g) Gelingende Ganztagsförderung benötigt die Verantwortungsgemeinschaft von Schule und Kinder- und Jugendhilfe.**

Damit Schulen nicht nur Orte des Lernens, sondern auch Orte der Freizeitgestaltung und der Lebenswelt von Kindern werden, bedarf es eines Ganztagsförderungskonzeptes, das von Schule und Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam entwickelt wird. Bei der Entwicklung dieses Konzeptes ist es wichtig, dass Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe, Schulträger, Schulaufsicht, Jugendhilfeträger, Eltern und Kinder beteiligt werden. Ziel muss es sein, ein vielfältiges Angebot an Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten im Sozialraum (Stadtteil, Gemeinde, etc.) der Schule bzw. im Quartier zu schaffen. In der Konzeptionsphase ist es wichtig, alle an der Ganztagsförderung Beteiligten einzubeziehen, um zu einem gemeinsamen Bildungsverständnis zu gelangen, um Rahmenbedingungen zu klären und diese auch in einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung festzuhalten.
Hier ist insbesondere die Angebotsvielfalt der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) zu berücksichtigen. Die OKJA als wesentlicher außerschulischer Bildungsort ist eine wichtige Sozialisationsinstanz für Kinder und Jugendliche und fest im Sozialraum der Kinder und Jugendlichen verankert. Sie leistet einen elementaren Beitrag zum gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, da ihre Arbeit an den Lebenswelten der Kinder- und Jugendlichen orientiert ist, und stellt einen Gegenpol zur Leistungsorientierung der Schule dar. Zu klären ist, wie die Aufsichtspflicht über Grundschulkinder mit der Unverbindlichkeit und Freiwilligkeit der Angebote der OKJA verbunden werden kann.

Horte/Horte an der Schule sind ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung und spielen eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung. Sie bieten eine wertvolle Ergänzung zur schulischen Bildung durch strukturierte Freizeit- und Bildungsangebote, die die individuelle Entwicklung der Kinder fördern. Horte/ Horte an der Schule bieten schon seit vielen Jahrzehnten Ferienbetreuung an und erfüllen damit in idealer Weise alle Kriterien des GaFöG.

Insgesamt sollten Horte als integraler Bestandteil in die Planung und Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung einbezogen und ausgebaut werden, um eine umfassende und qualitativ hochwertige Betreuung zu gewährleisten. Dabei ist den Horten der Vorzug zu geben, da ihre günstigeren Rahmenbedingungen geeigneter sind, das Wohl der Kinder zu sichern.
Die Vereinbarkeit von ambulanten Hilfen zur Erziehung und dem Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung in Baden-Württemberg ist noch nicht abschließend geklärt. Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe und andere Angebote werden am Nachmittag durchgeführt. Die Ganztagsförderung kann den individuellen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung nicht ersetzen, da dieser individuelle Bedarf weiterhin bestehen wird. Ambulante Hilfen zur Erziehung und der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung können durch ein gut abgestimmtes und flexibles Vorgehen unter Einbeziehung aller relevanten Akteure erfolgreich miteinander verknüpft werden. Ziel muss die bestmögliche Förderung und Unterstützung des Kindes bei gleichzeitiger Entlastung der Familie sein.
Kinder- und Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung müssen eng zusammenarbeiten. Eine gute Ganztagsförderung erfordert die Schaffung von Kooperationsstrukturen zwischen Schule und Jugendhilfe. Notwendig ist auch eine Verzahnung von Schul- und Jugendhilfeausschüssen in den Kommunen, um auf die lokalen Rahmenbedingungen Einfluss nehmen zu können. Dies fordern wir sowohl regional als auch auf Landesebene.

**h) Gelingende Ganztagsförderung muss auskömmlich finanziert sein.**
Ab dem 1. August 2026 tritt der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung in Kraft, und der Bund unterstützt die Länder zunächst mit steigenden Beträgen bei den laufenden Kosten. Ab 2030 wird diese Unterstützung dauerhaft auf 1,3 Milliarden Euro pro Jahr festgelegt. Darüber hinaus fördert der Bund den Ausbau der Ganztagsförderung bis 2027 im Rahmen des „Investitionsprogramms Ganztagsausbau“ mit insgesamt 3,5 Milliarden Euro für Baumaßnahmen, wobei die Länder einen Anteil von 30 Prozent übernehmen. Dem Land Baden-Württemberg stehen für das zweite Investitionsprogramm Ganztagsausbau rund 390 Millionen Euro zur Verfügung[10].

[10] Ganztagsbetreuung - Ganztagsförderungsgesetz (recht-auf-ganztag.de) [05.07.2024]

Diese Beträge sind erheblich, doch angesichts der Bedarfsprognosen[11] bei weitem nicht ausreichend. Der enorme Finanzbedarf für Ausbau von Plätzen und Personalkosten ist damit noch nicht gedeckt. Zudem ist es erforderlich, dass Bund, Länder und Schulträger auch über 2027 hinaus eine langfristige Planungssicherheit schaffen. Die Vielfalt und Möglichkeiten der Angebote der Ganztagsförderung dürfen nicht von der Finanzstärke einer Kommune abhängig sein. Wir sehen als Paritätischer hier neben den fachlichen und organisatorischen Erfordernissen eine ausreichende finanzielle Ausstattung als zwingend notwendig an, damit die Ganztagsförderung für Grundschulkinder im gesetzlichen Auftrag gerecht werden kann.

[11] Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) Bundesgesetzblatt BGBl. Online-Archiv 1949 - 2022 | Bundesanzeiger Verlag [05.07.2024] Ganztagsbetreuung - Fachkräfte und Qualifizierung (recht-auf-ganztag.de) [05.07.2024]